

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

**des Ausschusses für Arbeit, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales
(9. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 6/4468 -**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und des Kommunalsozialverbandsgesetzes**

A Problem

Nach derzeitiger Rechtslage und trotz mehrfacher Novellierungen in den vergangenen Jahren bestehen zu wenige Anreize zur Stärkung des grundsätzlichen Vorrangs ambulanter Versorgung und damit zur konsequenten Umsetzung der Regelungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch und der UN-Behindertenrechtskonvention. Mecklenburg-Vorpommern weist nach wie vor überdurchschnittliche Fallzahlen im Ländervergleich in der stationären Versorgung auf. Dabei sind insbesondere die Regelungen der Finanzierung der ehemaligen überörtlichen Sozialhilfe nach dem Sozialhilfefinanzierungsgesetz regelmäßiger Kritik ausgesetzt.

Der Landtag hat in seiner EntschlieÙung vom 19. Juni 2013 auf Drucksache 6/1968 die Landesregierung, die Träger der Sozialhilfe und die kommunalen Landesverbände gebeten, „den Reformprozess zur Neugestaltung der Aufgabenwahrnehmung und der Finanzierung der Sozialhilfe in Mecklenburg-Vorpommern unter anderem mit dem Ziel der Stärkung personenzentrierter und lebensweltorientierter Hilfen wieder aufzunehmen“ und unter anderem beschlossen, dass Veränderungen bei der Sozialhilfefinanzierung in Mecklenburg-Vorpommern mit dem Ziel verbesserter personenzentrierter und lebensweltorientierter Hilfen im ambulanten Bereich bis zum 1. Januar 2016 erfolgen sollen.

Das Gesetz zur Änderung des Sozialhilfefinanzierungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 3. November 2014 hat die Entschließung aufgegriffen. Nach dessen § 1 Absatz 4 sind die Regelungen zur Sozialhilfefinanzierung für die Zeit ab dem 1. Januar 2016 neu zu fassen und dabei die personenzentrierte Förderung, die Inklusion und die vorrangige ambulante Versorgung zu berücksichtigen. Für den Fall, dass diese Neufassung nicht am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, bestimmt § 1 Absatz 5, dass durch Rechtsverordnung die Gesamtzuweisung für das Jahr 2016 festzusetzen ist.

Die Finanzaufweisungen nach Sozialhilfefinanzierungsgesetz sind nur bis zum 31. Dezember 2015 festgeschrieben.

B Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, die bisherige Trennung zwischen der Wahrnehmung der Aufgaben der Sozialhilfe und ihre Finanzierung aufzuheben, die Regelungen zur Sozialhilfefinanzierung in das Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu integrieren und das Sozialhilfefinanzierungsgesetz außer Kraft zu setzen. Darüber hinaus soll die Trägerschaft für die örtliche und überörtliche Sozialhilfe bei den Landkreisen und kreisfreien Städten zusammengeführt werden, um die Differenzierung zwischen örtlicher und ehemaliger überörtlicher Sozialhilfe und den Unterbringungsarten (stationär, teilstationär und ambulant) zu überwinden und die personenzentrierten und lebensweltorientierten Hilfen in den Focus zu nehmen. Bei der Bestimmung der Ausgleichszuweisungen des Landes an die Sozialhilfeträger sollen die Ein- und Auszahlungen als Sozialhilfenettoauszahlungen insgesamt betrachtet werden. Außerdem soll eine kooperative Fachaufsicht vonseiten des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales erfolgen, weshalb die Landkreise und kreisfreien Städte als Sozialhilfeträger zukünftig vollständig im übertragenen Wirkungskreis tätig werden. Hierdurch sollen die gemeinsamen Interessen und Aufgaben der Sozialhilfeträger, des Landes und aller weiteren Beteiligten bestmöglich umgesetzt werden und eine weitestgehend einheitliche Rechtsauslegung sowie ein abgestimmtes und vergleichbares Datenmanagement erzielt werden.

Mit Artikel 1 des Gesetzentwurfes wird das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend den Vorgaben von § 1 Absatz 4 Sozialhilfefinanzierungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern geändert und ergänzt. In Artikel 1, Abschnitt 1 werden Grundlagen und Zuständigkeiten geregelt. Unter anderem werden in Abschnitt 1 die Ziele des Gesetzes definiert, die örtliche und überörtliche Trägerschaft zusammengeführt, eine zentrale Stelle der Sozialhilfeträger vorgesehen, die Aufgabenwahrnehmung durch die Sozialhilfeträger im übertragenen Wirkungskreis sowie die die Fachaufsicht geregelt. Abschnitt 2 enthält Vorschriften zum Verfahren und zur Aufsicht. Die Finanzierung von Modellprojekten wird auch in diesem zweiten Abschnitt vorgesehen. In Abschnitt 3 ist die Finanzierung geregelt. Das Land erstattet den Sozialhilfeträgern künftig bestimmte Quoten der trägerbezogenen Jahresnettoaussahlungen für die Leistungen nach dem dritten sowie fünften bis neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Dabei werden aufgrund infrastruktureller Unterschiede sowie der bisherigen Anteile für die ehemalige überörtliche Sozialhilfe an den Nettoaussahlungen für die Sozialhilfe unterschiedliche Quoten für die Landkreise und die kreisfreien Städte vorgesehen. In Abschnitt 4 werden Berichtspflichten der Sozialhilfeträger und eine Evaluierung geregelt.

Mit Artikel 2 wird das Kommunalsozialverbandsgesetz angepasst sowie redaktionell geändert. In Artikel 3 wird das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales zur Bekanntmachung ermächtigt, Artikel 4 regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten der betroffenen Gesetze.

Der Ausschuss für Arbeit, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung mit fünf Änderungen anzunehmen. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass der Zeitpunkt des Aufgabenübergangs klargestellt werden sollte, soweit die Sozialhilfeträger einen anderen als den Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern als zentrale Stelle bestimmen sollten. Außerdem soll die Besetzung des Landesbeirates für Sozialhilfe geändert werden. Des Weiteren soll bei der vorgesehenen Übergangsregelung auf die Anspruchsentstehung abgestellt werden, die sachliche Zuständigkeit der zentralen Stelle konkretisiert werden sowie sichergestellt werden, dass die zentrale Stelle auch in den Schiedsstellen des § 76 des Elften Buches Sozialgesetzbuches und § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuches mitarbeiten kann. Darüber hinaus ist der Ausschuss der Ansicht, dass auch auf § 123 der Kommunalverfassung Bezug zu nehmen ist. Zudem soll der Evaluationsbericht auch dem Landtag sowie dem Landesrechnungshof übergeben werden.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Nach Artikel 1 des Gesetzentwurfs betragen die Kosten für die in Abschnitt 3 geregelten Finanzaufweisungen für das Jahr 2016 voraussichtlich 298 848 000 Euro. Die Berechnungen zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für das Jahr 2016 und die Folgejahre sind in Anlage 1 zum Gesetzentwurf dargestellt. Sie basieren auf den Daten des Jahres 2014. Insofern sind die Ansätze im Entwurf des Einzelplans 10, Kapitel 1005, Maßnahmengruppe 65, Titel 1005 633.65 und 1005 637.65 im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zur Aufstellung des Landeshaushaltes 2016/2017 anzupassen. Soweit in Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzentwurfs Mittel nach Maßgabe des Haushalts ausgereicht werden können, soll dies aus bestehenden Ansätzen des Einzelplans 10 erfolgen.

Für die Änderung des Kommunalsozialverbandsgesetzes fallen keine zusätzlichen Kosten an.

Die Aufgabe der Fachaufsicht sollen im Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales von zwei Stellen der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt und vier Stellen der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt erfüllt werden. Der Vollzugaufwand des Landes für Personalausgaben einschließlich Versorgungslasten und Beihilfen sowie sächliche Verwaltungsaufgaben wird nach jetzigem Stand auf ca. 400 000 Euro jährlich geschätzt. Diese Aufgaben werden im Rahmen des Einzelplans 10 wahrgenommen.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/4468 in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Schwerin, den 11. November 2015

Der Ausschuss für Arbeit, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales

Martina Tegtmeier

Vorsitzende und Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und des Kommunalsozialverbandsgesetzes mit den Beschlüssen des Sozialausschusses (9. Ausschuss)

ENTWURF	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des zwölften Buches Sozialgesetzbuch und des Kommunalsozialverbandsgesetzes	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des zwölften Buches Sozialgesetzbuch und des Kommunalsozialverbandsgesetzes
Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch	Artikel 1 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V S. 546), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 535) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V S. 546), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 535) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Landesausführungsgesetz SGB XII - AG-SGB XII M-V)“.	1. unverändert
2. Dem § 1 werden folgende Abschnittsüberschrift und folgender § 1 vorangestellt:	2. unverändert

*) Die vom Ausschuss für Arbeit, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales gegenüber

- dem Text des Gesetzentwurfs der Landesregierung beschlossenen Änderungen und Streichungen sind in der linken Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet, während die jeweilige Neufassung des Textes in der rechten Spalte durch Fettdruck hervorgehoben wird,
- den Überschriften des Gesetzentwurfes der Landesregierung erfolgten Änderungen sind in der rechten Spalte durch Unterstreichungen gekennzeichnet.

ENTWURF	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„Abschnitt 1 Grundlagen, Zuständigkeiten“	„Abschnitt 1 Grundlagen, Zuständigkeiten“
§ 1 Ziele des Gesetzes	§ 1 Ziele des Gesetzes
Ziele dieses Gesetzes sind in Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch insbesondere:	Ziele dieses Gesetzes sind in Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch insbesondere:
<ol style="list-style-type: none"> 1. die Förderung der Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten bei der Auswahl geeigneter und wirtschaftlicher Leistungsangebote sowie 2. die Sicherstellung einheitlicher Rechtsanwendung.“ 3. Der bisherige § 1 wird § 2 und wie folgt geändert: <ol style="list-style-type: none"> a) In der Überschrift werden dem Wort „Sozialhilfe“ ein Komma und die Wörter „zentrale Stelle, oberste Landes-sozialbehörde“ angefügt. b) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Trägern“ das Wort „(Sozialhilfeträger)“ eingefügt. c) Absatz 2 wird wie folgt geändert: <ol style="list-style-type: none"> aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „örtliche“ die Wörter „und überörtliche“ eingefügt. bb) In Satz 2 werden die Wörter „Selbstverwaltungsaufgabe durch, soweit sie nicht nach Artikel 104a Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz der Bundesauftragsverwaltung unterliegt“ durch die Wörter „Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis aus“ ersetzt. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. unverändert 2. unverändert 3. Der bisherige § 1 wird § 2 und wie folgt geändert: <ol style="list-style-type: none"> a) unverändert b) unverändert c) unverändert

ENTWURF

d) Absatz 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

(3) Die im Zusammenhang mit der Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und dieses Gesetzes zentral wahrzunehmenden Aufgaben nach § 4 Absatz 2 werden durch die zentrale Stelle der Sozialhilfeträger durchgeführt. Ab 1. Januar 2016 nimmt zunächst der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern die Aufgaben der zentralen Stelle nach Satz 1 wahr. Bis zum 31. Dezember 2017 bestimmen die Sozialhilfeträger einstimmig durch öffentlich-rechtlichen Vertrag einen der Sozialhilfeträger, den Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern oder einen Dritten als zentrale Stelle nach Satz 1. Sollten die Sozialhilfeträger bis zum 31. Dezember 2017 keine zentrale Stelle bestimmt haben, ist der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern die zentrale Stelle nach Satz 1. Wird einer der Sozialhilfeträger oder ein Dritter als zentrale Stelle der Sozialhilfeträger bestimmt, soll der Übergang der Aufgaben an diesen innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Bestimmung erfolgen. Bis zum Aufgabenübergang nimmt der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern die Aufgaben weiter wahr. Ein geordneter Übergang der Aufgaben ist sicherzustellen. Verwaltungsvorgänge, die am Tag des Aufgabenübergangs noch nicht abgeschlossen sind, werden durch die zentrale Stelle nach Satz 1 fortgeführt.

(4) Oberste Landessozialbehörde ist das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales.

**Beschlüsse
des 9. Ausschusses**

d) Absatz 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

(3) Die im Zusammenhang mit der Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und dieses Gesetzes zentral wahrzunehmenden Aufgaben nach § 4 Absatz 2 werden durch die zentrale Stelle der Sozialhilfeträger durchgeführt. Ab 1. Januar 2016 nimmt zunächst der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern die Aufgaben der zentralen Stelle nach Satz 1 wahr. Bis zum 31. Dezember 2017 bestimmen die Sozialhilfeträger einstimmig durch öffentlich-rechtlichen Vertrag einen der Sozialhilfeträger, den Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern oder einen Dritten als zentrale Stelle nach Satz 1. Sollten die Sozialhilfeträger bis zum 31. Dezember 2017 keine zentrale Stelle bestimmt haben, ist der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern die zentrale Stelle nach Satz 1. Wird einer der Sozialhilfeträger oder ein Dritter als zentrale Stelle der Sozialhilfeträger bestimmt, **gehen die Aufgaben sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Bestimmung auf diesen über**. Bis zum Aufgabenübergang nimmt der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern die Aufgaben weiter wahr. Ein geordneter Übergang der Aufgaben ist sicherzustellen. Verwaltungsvorgänge, die am Tag des Aufgabenübergangs noch nicht abgeschlossen sind, werden durch die zentrale Stelle nach Satz 1 fortgeführt.

(4) unverändert

ENTWURF

4. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

**„§ 3
Gemeinsame Verantwortung,
Zusammenarbeit,
Landesbeirat für Sozialhilfe“**

(1) Die Sozialhilfeträger tragen die gemeinsame Verantwortung für die Leistungsgewährung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Hierzu arbeiten sie bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz eng und vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig. Die Zusammenarbeit beinhaltet insbesondere eine Abstimmung, Koordinierung und Vernetzung der jeweils in eigener Zuständigkeit wahrzunehmenden Aufgaben.

(2) Zum Wohl der Leistungsberechtigten arbeiten die Sozialhilfeträger, die oberste Landessozialbehörde, die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der privaten Träger sowie die Vereinigungen von Leistungsberechtigten partnerschaftlich zusammen.

(3) Bei der obersten Landessozialbehörde wird ein Beirat eingerichtet. Diesem gehören je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der obersten Landessozialbehörde, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Inneres und Sport, des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, der Sozialhilfeträger, der zentralen Stelle der Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 3, des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern, des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern, der SELBSTHILFE Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege e. V. und einer staatlichen Hochschule aus dem Bereich des Sozialwesens an.

**Beschlüsse
des 9. Ausschusses**

4. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

**„§ 3
Gemeinsame Verantwortung,
Zusammenarbeit,
Landesbeirat für Sozialhilfe“**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Bei der obersten Landessozialbehörde wird ein Beirat eingerichtet. Diesem gehören **die oder der Vorsitzende des Sozialausschusses des Landtages Mecklenburg-Vorpommern** sowie je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der obersten Landessozialbehörde, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Inneres und Sport, der Sozialhilfeträger, der zentralen Stelle der Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 3, des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern, des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern, der SELBSTHILFE Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege e. V. und einer staatlichen Hochschule aus **den Bereichen des Gesundheits- und Sozialwesens** an.

ENTWURF

Die Leitung des Beirats obliegt der Vertreterin bzw. dem Vertreter der obersten Landessozialbehörde. Die Einzelheiten insbesondere zu seiner Arbeitsweise regelt der Beirat in einer Geschäftsordnung.

(4) Der Beirat soll zur Sicherung und Weiterentwicklung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft beitragen und den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Sozialhilfeträgern sowie den in Absatz 2 genannten weiteren Akteuren fördern. Hierzu zählen insbesondere

1. die Verständigung über politische, gesellschaftliche und fachliche Entwicklungen, die Einfluss auf die Ausgestaltung der Leistungen und die Entwicklung der Aus- und Einzahlungen in der Sozialhilfe haben können,
2. der Erfahrungsaustausch zwischen den Sozialhilfeträgern und den weiteren Akteuren,
3. die Förderung der Entwicklung und Durchführung von Instrumenten der Dienstleistungen, der zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und der Qualitätssicherung nach § 7 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie
4. die fachliche Begleitung von Modellprojekten zur Umsetzung der in § 1 genannten Ziele.“

**Beschlüsse
des 9. Ausschusses**

Die Leitung des Beirats obliegt der Vertreterin bzw. dem Vertreter der obersten Landessozialbehörde. Die Einzelheiten insbesondere zu seiner Arbeitsweise regelt der Beirat in einer Geschäftsordnung.

(4) unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>5. Die bisherigen §§ 2 und 3 werden § 4 und wie folgt geändert:</p> <p>a) Der bisherige § 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In der Überschrift werden die Wörter „des örtlichen Trägers der Sozialhilfe“ gestrichen.</p> <p>bb) Dem Wort „Die“ des bisherigen § 2 wird die Angabe „(1)“ vorangestellt.</p> <p>cc) Satz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>(1) Die Wörter „örtlichen Träger der Sozialhilfe“ werden durch das Wort „Sozialhilfeträger“ ersetzt.</p> <p>(2) Nach der Angabe „106“ wird die Angabe „Abs. 1 und 3“ gestrichen.</p> <p>(3) Die Wörter „der überörtliche Träger“ werden durch die Wörter „die zentrale Stelle der Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 3“ ersetzt.</p> <p>dd) In Satz 2 werden nach dem Wort „Leistungserbringung“ die Wörter „und wirken darauf hin, den Leistungsberechtigten zur Teilhabe an und Einbeziehung in die Gemeinschaft zu befähigen“ eingefügt.</p> <p>ee) In Satz 3 wird das Wort „Spezialeinrichtungen“ durch die Wörter „Facheinrichtungen, die auf besondere Problemlagen spezialisiert sind“, ersetzt.</p>	<p>5. Die bisherigen §§ 2 und 3 werden § 4 und wie folgt geändert:</p> <p>a) unverändert</p>

ENTWURF

b) Der bisherige § 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird gestrichen.

bb) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

(1) Die Wörter „Der überörtliche Träger der Sozialhilfe“ werden durch die Wörter „Die zentrale Stelle der Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 3“ ersetzt und nach dem Wort „ist“ werden die Wörter „als Vertreter der Sozialhilfeträger“ eingefügt.

(2) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ werden die Wörter „in Fällen, die bis zum 31. Dezember 2015 geltend gemacht worden sind“ eingefügt.

(3) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. die Festsetzung des Barbetrages nach § 27b Absatz 2 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,“

**Beschlüsse
des 9. Ausschusses**

b) Der bisherige § 3 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

(1) unverändert

(2) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ werden die Wörter „in Fällen, **in denen der Anspruch** bis zum 31. Dezember 2015 **entstanden ist**“ eingefügt.“

(3) unverändert

ENTWURF

- (4) Nummer 6 wird Nummer 7 und wie folgt geändert:

Der Satzteil „sowie die Mitwirkung bzw. den Abschluss von Rahmenverträgen und Vereinbarungen nach den §§ 75, 80a, 82 und 84 bis 88 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.“ wird durch den Satzteil „und von Rahmenverträgen und Vereinbarungen nach § 75 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie den Abschluss von Pflegesatzvereinbarungen nach § 85 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder § 86 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und“ ersetzt.

**Beschlüsse
des 9. Ausschusses**

- (4) Nummer 6 wird Nummer 7 und wie folgt geändert:

Der Satzteil „sowie die Mitwirkung bzw. den Abschluss von Rahmenverträgen und Vereinbarungen nach den §§ 75, 80a, 82 und 84 bis 88 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.“ wird durch den Satzteil „und **die Beteiligung beim Abschluss** von Rahmenverträgen nach § 75 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, **Entscheidungen nach § 81 des Elften Buches Sozialgesetzbuch** sowie den Abschluss von Pflegesatzvereinbarungen nach § 85 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder § 86 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch **einschließlich der Vereinbarungen nach den §§ 87 und 88 des Elften Buches Sozialgesetzbuch**“ ersetzt.

ENTWURF

- (5) Folgende Nummer 8 und folgender Satz 2 werden angefügt:

„8. die Vertretung der Sozialhilfeträger in überregionalen Gremien. Sie kann auf Wunsch der Sozialhilfeträger die Organisation und Durchführung von Fortbildungen sowie weitere zentrale Dienstleistungen übernehmen.“

- cc) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Die Wörter „Der überörtliche Träger der Sozialhilfe“ werden durch die Wörter „Die zentrale Stelle der Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 3“ ersetzt.

- dd) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Finanzministerium und im Benehmen mit den Sozialhilfeträgern durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben der Sozialhilfeträger auf die zentrale Stelle der Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 3 zu übertragen.“

ENTWURF**Beschlüsse
des 9. Ausschusses**

- (5) Folgende Nummern 8 **und 9** und folgender Satz 2 werden angefügt:

„8. **die Mitarbeit in den Schiedsstellen nach § 76 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch soweit auf die überörtlichen Träger der Sozialhilfe abgestellt wird und**

9. die Vertretung der Sozialhilfeträger in überregionalen Gremien. Sie kann auf Wunsch der Sozialhilfeträger die Organisation und Durchführung von Fortbildungen sowie weitere zentrale Dienstleistungen übernehmen.“

- cc) unverändert

- dd) unverändert

Beschlüsse

des 9. Ausschusses

- | | |
|--|----------------|
| <p>6. Der bisherige § 4 wird § 5 und wie folgt geändert:</p> <p>In Absatz 1 und 2 werden die Wörter „Träger der Sozialhilfe“ durch das Wort „Sozialhilfeträger“ ersetzt.</p> | 6. unverändert |
| <p>7. § 5 wird § 6 und wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „in Selbstverwaltungsangelegenheiten“ durch die Wörter „im Einvernehmen mit der obersten Landessozialbehörde“ ersetzt.</p> <p>bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Landkreise“ die Wörter „im Einvernehmen mit der obersten Landessozialbehörde“ eingefügt und die Wörter „und Weisungen erteilen“ gestrichen.</p> <p>b) In Absatz 2 werden die Wörter „in Selbstverwaltungsangelegenheiten“ durch die Wörter „im Einvernehmen mit der obersten Landessozialbehörde“ ersetzt.</p> | 7. unverändert |
| <p>8. Die §§ 6 und 8 werden aufgehoben.</p> | 8. unverändert |
| <p>9. § 9 wird § 8 und wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Angabe „Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022)“ wird durch die Angabe „Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818)“ ersetzt.</p> <p>b) Die Wörter „das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ werden durch die Wörter „die oberste Landessozialbehörde“ ersetzt.</p> | 9. unverändert |

ENTWURF	Beschlüsse des 9. Ausschusses
10. § 10 wird aufgehoben.	10. unverändert
11. § 11 wird § 9 und wie folgt geändert: In Absatz 1 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.	11. unverändert
12. Nach § 9 wird folgende Überschrift eingefügt: „Abschnitt 2 Verfahren, Aufsicht“	12. unverändert „Abschnitt 2 Verfahren, Aufsicht“
13. § 12 wird § 10 und wie folgt geändert: a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert: aa) Die Wörter „örtlichen Träger“ werden durch das Wort „Sozialhilfeträger“ ersetzt. bb) Die Angabe „5“ wird durch die Angabe „6“ ersetzt. b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der örtliche Träger leitet“ durch die Wörter „Die Sozialhilfeträger leiten“, die Wörter „der überörtliche Träger“ durch die Wörter „die zentrale Stelle der Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 3“ und das Wort „diesen“ durch das Wort „diese“ ersetzt.	13. unverändert
14. § 13 wird § 11 und wie folgt geändert: a) In Satz 1 und 3 werden die Wörter „örtliche Träger der Sozialhilfe“ jeweils durch die Wörter „zuständige Sozialhilfeträger“ ersetzt. b) In Satz 2 werden die Wörter „örtlichen Träger der Sozialhilfe“ durch die Wörter „zuständigen Sozialhilfeträger“ ersetzt.	14. unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 9. Ausschusses
15. § 14 wird § 12 und wie folgt geändert:	15. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „nach Erhalt durch die oberste Landes- sozialbehörde oder die von dieser beauftragten Stelle an die Land- kreise und kreisfreien Städte“ ein- gefügt.	
bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:	
(1) Die Wörter „das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ werden durch die Wörter „die oberste Landes- sozialbehörde“ ersetzt.	
(2) Die Wörter „diesem beauf- tragte“ werden durch die Wörter „dieser beauftragten“ ersetzt.	
b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geän- dert:	
aa) Das Wort „Ausgaben“ wird durch das Wort „Nettoauszahlungen“ ersetzt.	
bb) Das Wort „Bruttoausgaben“ wird durch das Wort „Bruttoauszah- lungen“ ersetzt.	
cc) Das Wort „Einnahmen“ wird durch das Wort „Einzahlungen“ ersetzt.	
dd) Die Wörter „dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ werden durch die Wör- ter „der obersten Landesozial- behörde“ ersetzt.	

ENTWURF

ee) Die Wörter „diesem beauftragte“ werden durch die Wörter „dieser beauftragten“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Träger der Sozialhilfe“ jeweils durch die Wörter „Sozialhilfeträger“ ersetzt.

16. Nach § 12 werden folgende §§ 13 bis 15 angefügt:

**„§ 13
Aufsicht“**

(1) Die oberste Landessozialbehörde ist Fachaufsichtsbehörde für die Sozialhilfeträger und die zentrale Stelle der Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 3, soweit diese Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen.

(2) Die oberste Landessozialbehörde kann sich über die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung im Sinne dieses Gesetzes unterrichten lassen und die Wahrnehmung der Aufgaben prüfen. Sie kann hierzu mündliche und schriftliche Berichte sowie Akten und sonstige Unterlagen anfordern und einsehen.

(3) Die oberste Landessozialbehörde kann im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung im Sinne dieses Gesetzes Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben sicherzustellen. Das Weisungsrecht erstreckt sich auch auf

1. die Prüfung, dass die Nettoauszahlungen für Geldleistungen für die Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch begründet und belegt sind und den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen, und

**Beschlüsse
des 9. Ausschusses**

16. Nach § 12 werden folgende §§ 13 bis 15 angefügt:

**„§ 13
Aufsicht“**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

ENTWURF

2. die Prüfung der Bundeserstattung nach § 46a Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und den Nachweis der Ausgaben im Sinne von § 46a Absatz 4 und 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

(4) Die Regelung des § 87 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern bleibt unberührt.

§ 14**Erlass von Verwaltungsvorschriften, Zielvereinbarungen**

(1) Die oberste Landessozialbehörde wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und zu diesem Gesetz zu erlassen.

(2) Die oberste Landessozialbehörde kann Zielvereinbarungen über Art und Umfang der Aufgabenwahrnehmung zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele mit den Sozialhilfeträgern und der zentralen Stelle abschließen. In diese Vereinbarungen können nach Maßgabe des Haushaltes Regelungen aufgenommen werden, nach denen das Land ergänzend zu den Zuweisungen nach Abschnitt 3 Mittel insbesondere für die Finanzierung von Modellprojekten ausreicht.

§ 15**Sonstige Verfahrensbestimmungen**

(1) Die oberste Landessozialbehörde kann bestimmen, dass vor Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften eine Anhörung nach § 116 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch durchgeführt wird.

**Beschlüsse
des 9. Ausschusses**

(4) Die **Regelungen** der §§ 87 und **123** der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern **bleiben** unberührt.

§ 14**Erlass von Verwaltungsvorschriften, Zielvereinbarungen**

(1) unverändert

(2) unverändert

§ 15**Sonstige Verfahrensbestimmungen**

(1) unverändert

ENTWURF

(2) Die Sozialhilfeträger und die zentrale Stelle der Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 3 können jeweils für ihren sachlichen Zuständigkeitsbereich bestimmen, dass vor dem Erlass eines Verwaltungsaktes über den Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe sozial erfahrene Dritte gemäß § 116 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beratend beteiligt werden sowie das Nähere über die Beteiligung festlegen.

17. Nach § 15 wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:

**„Abschnitt 3
Finanzierung“**

**§ 16
Kostenträger**

Die Sozialhilfeträger tragen die Kosten für die Aufgaben, die ihnen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder nach landesrechtlichen Regelungen obliegen, soweit bundesrechtlich nichts anderes bestimmt ist.

**§ 17
Allgemeine Kostenerstattung des Landes**

(1) Das Land erstattet den Sozialhilfeträgern jeweils anteilig die Jahresnettoauszahlungen für die Leistungen nach dem dritten und fünften bis neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Jahresnettoauszahlungen sind die jährlichen Auszahlungen für die vorgenannten Leistungen, soweit diese nicht von vorrangigen Kostenträgern übernommen werden, abzüglich aller im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung bzw. Aufgabenerfüllung entstehenden Einzahlungen.

**Beschlüsse
des 9. Ausschusses**

(2) unverändert

17. unverändert

ENTWURF

Hierzu zählen auch Einzahlungen von anderen Kostenträgern und sonstige finanzielle Beteiligungen an den Kosten der Sozialhilfe, insbesondere aus anderen öffentlichen Haushalten oder aufgrund anderer vorrangiger gesetzlicher Leistungen.

(2) Der Anteil des Landes (Zielquoten) beträgt

1. für die kreisfreien Städte 72 von Hundert und
2. für die Landkreise 82,5 von Hundert der Jahresnettoauszahlungen nach Absatz 1.

Die jeweiligen Beträge werden auf volle Eurobeträge gerundet.

§ 18**Auszahlungsverfahren, Abschläge,
Abrechnung**

(1) Bis zur endgültigen Festsetzung des durch das Land nach § 17 Absatz 2 zu zahlenden Anteils der trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen (trägerbezogener Erstattungsbetrag) nach Absatz 4 und 5 werden zum Ersten eines Monats durch die oberste Landessozialbehörde Abschläge in Höhe des 1,03fachen eines Zwölftels des trägerbezogenen Erstattungsbetrages des vorvergangenen Jahres gezahlt. Die Abschläge können auf volle Tausend Euro gerundet werden.

(2) Die Verrechnung und Schlusszahlung des trägerbezogenen Erstattungsbetrags erfolgt umgehend nach der endgültigen Festsetzung seiner Höhe nach Absatz 4 und 5. Sollten die Abschläge den trägerbezogenen Erstattungsbetrag überstiegen haben, werden sie mit den Abschlägen nach Absatz 1 verrechnet.

**Beschlüsse
des 9. Ausschusses**

ENTWURF

(3) Die Sozialhilfeträger übermitteln der obersten Landessozialbehörde mit Stichtag 30. September bis zum 31. Oktober des Jahres den Stand der Jahresnettoauszahlungen nach § 17 Absatz 1 Satz 2 und die voraussichtliche Entwicklung dieser Nettoauszahlungen für das laufende Jahr. Sie übermitteln der obersten Landessozialbehörde bis zum 30. April die Jahresnettoauszahlungen des Vorjahres. Vor Übermittlung sind die Sozialhilfeträger verpflichtet zu prüfen, dass die Jahresnettoauszahlungen begründet und belegt sind und den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Sie haben dies durch Nachweis aller Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber der obersten Landessozialbehörde zu belegen. Einzelheiten über das Nachweisverfahren kann die oberste Landessozialbehörde durch Verwaltungsvorschrift regeln.

(4) Die oberste Landessozialbehörde stellt jährlich die Höhe der Gesamtnettoauszahlungen für das vergangene Jahr nach Abzug der Leistungen vorrangiger Leistungsträger für jeden Sozialhilfeträger (trägerbezogene Jahresnettoauszahlungen) fest. Lässt die Mitteilung keine inhaltlichen Mängel erkennen, so stellt die oberste Landessozialbehörde nach Abgleich der Daten mit der amtlichen Statistik im Benehmen mit dem Finanzministerium die Höhe der trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen fest. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, setzt die oberste Landessozialbehörde dem Sozialhilfeträger schriftlich eine angemessene Frist, innerhalb derer die Mängel zu beseitigen sind; dabei sind dem Sozialhilfeträger die zu beseitigenden Mängel und die sich aus einer nicht fristgerechten Mängelbeseitigung ergebenden Folgen schriftlich mitzuteilen.

**Beschlüsse
des 9. Ausschusses**

ENTWURF

Kommt der Sozialhilfeträger seinen Mitwirkungspflichten trotz der schriftlichen Belehrung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, schließt die oberste Landessozialbehörde die Abrechnung ohne weitere Ermittlungen auf der Grundlage einer Schätzung der Höhe der Jahresnettoauszahlungen ab. Hieraus werden der durch das Land nach § 17 Absatz 2 zu zahlende trägerbezogene Erstattungsbetrag sowie der trägerbezogene Übergangsbetrag nach § 19 Absatz 2 errechnet. § 17 Absatz 2 Satz 2. gilt entsprechend.

(5) Die durch die oberste Landessozialbehörde nach Absatz 4 festgestellten trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen, der durch das Land zu zahlende trägerbezogene Erstattungsbetrag und die spezielle Kostenerstattung nach § 19 werden den Sozialhilfeträgern unverzüglich nach ihrer Festsetzung mitgeteilt. Einwendungen gegen die Festsetzung nach Absatz 4 müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich gegenüber der obersten Landessozialbehörde erhoben werden. Sollte ein Sozialhilfeträger Einwendungen erheben, hat er der obersten Landessozialbehörde alle für eine Überprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

**Beschlüsse
des 9. Ausschusses**

ENTWURF

(6) Zu den Auszahlungen nach Absatz 4 gehören nicht solche Auszahlungen, die durch grob fahrlässig oder vorsätzlich zu Unrecht erbrachte Leistungen oder durch grob fahrlässig oder vorsätzlich zu Unrecht nicht erhobene Einzahlungen verursacht sind. Erfährt die oberste Landessozialbehörde erst nach erfolgtem Ausgleich des trägerbezogenen Erstattungsbetrages und des trägerbezogenen Übergangsbetrages nach § 19 Absatz 2, dass entgegen Satz 1 zu Unrecht erbrachte Auszahlungen oder zu Unrecht nicht erhobene Einzahlungen bei der Berechnung der Jahresnettoauszahlungen zu einem unrichtigen Ergebnis geführt haben, so ist sie berechtigt, ihre Forderung wegen Überzahlung mit späteren Abschlagzahlungen zu verrechnen.

§ 19**Spezielle Kostenerstattung des Landes**

(1) Sollte bei Sozialhilfeträgern im Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2014 der prozentuale Anteil der Nettoauszahlungen für stationäre und teilstationäre Leistungen an den Jahresnettoauszahlungen (Anfangsquote) höher gewesen sein als die in § 17 Absatz 2 genannte Zielquote, erhalten diese Sozialhilfeträger zusätzlich zu den allgemeinen Finanzausweisungen nach § 17 Absatz 2 Übergangsbeträge, die nach Absatz 2 berechnet werden.

**Beschlüsse
des 9. Ausschusses**

ENTWURF

(2) Die Differenz an Prozentpunkten, die sich trägerbezogen aus dem Vergleich der Zielquote und der Anfangsquote ergibt, bildet die Übergangsquote zur Bestimmung der jährlichen trägerbezogenen Übergangsbeträge. Ab dem Jahr 2017 wird die jeweilige Übergangsquote jährlich um ein Zehntel ihres Ausgangswertes gemindert. Der jährliche trägerbezogene Übergangsbetrag ergibt sich aus dem trägerbezogenen Jahresnettobetrag nach § 18 Absatz 4 und 5 multipliziert mit der Übergangsquote. § 17 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Nettoauszahlungen, die den Sozialhilfeträgern durch die Leistung von Kostenerstattung für Fälle, in denen Personen von Sozialhilfeträgern vor dem 1. Januar 1991 Hilfen nach § 100 Absatz 1 Nummer 5 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94, 808) und über den 31. Dezember 1990 hinaus gewährt wurden, die stationäre Unterbringung seitdem ununterbrochen fortbestanden hat und für die nach § 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 31. Januar 1992 (GVOBl. M-V S. 60) in Verbindung mit § 100 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94, 808) bis zum 31. Dezember 2001 das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig war, entstehen, erstattet das Land zusätzlich zu den allgemeinen Finanzzuweisungen nach § 17 Absatz 3, wenn und soweit

1. die Sozialhilfeträger die Kosten der Hilfeleistung Trägern der Sozialhilfe außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern nach dem 31. Dezember 2001 erstattet haben und

**Beschlüsse
des 9. Ausschusses**

ENTWURF

2. die Sozialhilfeträger zur Kostenerstattung nach § 103 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94, 808) oder nach § 2 Absatz 3 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet waren.

(4) Leisten Träger der Sozialhilfe außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern Kostenerstattung nach § 103 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94, 808) oder nach § 2 Absatz 3 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch an Sozialhilfeträger in Mecklenburg-Vorpommern, so führen diese die von ihnen vereinnahmten Erstattungsleistungen ohne einen Abzug für Verwaltungskosten an das Land ab.

(5) Fälle des § 3 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 des Sozialhilfefinanzierungsgesetzes vom 17. Dezember 2001 (GVOBl. M-V 2001, S. 612, 616), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2014 (GVOBl. M-V S. 594), die bis zum 31. Dezember 2015 kassenwirksam geworden sind, werden bis zum 30. Juni 2016 nach den bisherigen Vorschriften abgerechnet.

**Beschlüsse
des 9. Ausschusses**

ENTWURF**Beschlüsse
des 9. Ausschusses****§ 20
Ausgleichsleistungen des Landes
für zentrale Aufgaben**

(1) Das Land erstattet der zentralen Stelle die ihr nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 und 4 entstehenden Nettoauszahlungen.

(2) Die Sozialhilfeträger erhalten für die Nettoauszahlungen, die ihnen oder der zentralen Stelle in Erfüllung durch die mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII-AG M-V) vom 20. Dezember 2004 übertragenen Aufgaben entstehen, Finanzzuweisungen des Landes. Ihre Höhe basiert auf den Ausgleichsleistungen für das Jahr 2015 in Höhe von 931 372,36 Euro, davon 789 298,61 Euro für Personalauszahlungen und 142 073,75 Euro für Sachauszahlungen.

Die oberste Landessozialbehörde passt den Ausgleichsbetrag für Personalauszahlungen ab 2016 jährlich den Veränderungen des Tarifvertrages Öffentlicher Dienst zur Entgeltgruppe 8, Stufe 1 an. Die Sachauszahlungen werden durch Ausgleichsbeträge in Höhe von 18 Prozent der Personalkosten ausgeglichen. Die Verteilung auf die Sozialhilfeträger erfolgt nach der Anzahl der Einwohner. Maßgebend sind die vom Statistischen Amt zum 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen. Die jeweiligen Beträge werden auf volle Eurobeträge gerundet. Die Ausgleichsleistungen werden durch die oberste Landessozialbehörde jeweils zu Beginn eines Quartals in Höhe von einem Viertel des Jahresbetrages ausgezahlt.“

ENTWURF

18. Nach § 20 wird folgender Abschnitt 4 eingefügt:

**„Abschnitt 4
Schlussvorschriften**

**§ 21
Untersuchung und Datenerhebung**

(1) Die Erfüllung der Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und diesem Gesetz durch die Sozialhilfeträger wird jährlich durch die oberste Landes-sozialbehörde untersucht. In die Untersuchung werden insbesondere folgende Bereiche einbezogen:

1. die Entwicklung der Fallzahlen der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfen nach dem dritten bis neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und die hierfür entstandenen Sozialhilfenettoauszahlungen in den einzelnen Hilfebereichen,
2. die Personal- und Sachkostenentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern,
3. die zur Erreichung der Ziele des § 1 durchgeführten Modelle und Maßnahmen, einschließlich der von den Sozialhilfeträgern und der zentralen Stelle ergriffenen Steuerungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Angebotsteuerung und

**Beschlüsse
des 9. Ausschusses**

18. Nach § 20 wird folgender Abschnitt 4 eingefügt:

**„Abschnitt 4
Schlussvorschriften**

**§ 21
Untersuchung und Datenerhebung**

(1) unverändert

ENTWURF

4. die Umsetzung der Fachaufsicht durch die oberste Landessozialbehörde. Grundlage sind insbesondere die Meldungen der Sozialhilfeträger nach § 17 Absatz 3, die amtlichen Statistiken des statistischen Bundesamtes, des statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern und die Erhebungen nach Absatz 2. Die Ergebnisse der Untersuchung werden allen Sozialhilfeträgern und den Mitgliedern des Beirats nach § 3 Absatz 3 übersandt.

(2) Die für die Untersuchung nach Absatz 1 von den Sozialhilfeträgern vorzulegenden Daten legt die oberste Landessozialbehörde nach Anhörung der kommunalen Landesverbände fest. Art und Umfang der vorzulegenden Daten sind den Sozialhilfeträgern rechtzeitig vor Beginn des Erhebungszeitraumes schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Sozialhilfeträger sind verpflichtet, die nach Absatz 2 festgelegten Daten zu erheben, Auskünfte zu erteilen und diese der obersten Landessozialbehörde oder einer von ihr mit der Datenerhebung und -auswertung beauftragten Stelle oder Organisation spätestens zum 31. Mai des Folgejahres zuzuleiten.

(4) Die oberste Landessozialbehörde kann nach Maßgabe des Haushaltes in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden die Beschreibung, Erhebung und Auswertung der Daten nach Absatz 3 für ein oder mehrere Jahre an eine andere Stelle oder Organisation vergeben.

**Beschlüsse
des 9. Ausschusses**

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

ENTWURF**§ 22
Evaluierung**

Die oberste Landessozialbehörde erstellt zum 1. Januar 2021 einen Bericht, der die tatsächliche Leistungsentwicklung einschließlich der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Nettoauszahlungen der Sozialhilfeträger für die Aufgabewahrnehmung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch evaluiert. Gegenstand der Evaluation sind auch die Angemessenheit der Kostenausgleichsregelungen nach Abschnitt 3 und die Ausübung der Fachaufsicht durch die oberste Landessozialbehörde. Dieser Bericht ist allen Sozialhilfeträgern und den Mitgliedern des Beirats nach § 3 Absatz 3 zur Kenntnisnahme zu übergeben.“

Artikel 2**Änderung des
Kommunalsozialverbandsgesetzes**

Das Kommunalsozialverbandsgesetz vom 17. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 612), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. November 2014 (GVOBl. M-V S. 534) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 160 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 160 Absatz 3“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687)“ durch die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 11. November 2013 (GVOBl. M-V S. 609, 612)“ ersetzt.

**Beschlüsse
des 9. Ausschusses****§ 22
Evaluierung**

Die oberste Landessozialbehörde erstellt zum 1. Januar 2021 einen Bericht, der die tatsächliche Leistungsentwicklung einschließlich der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Nettoauszahlungen der Sozialhilfeträger für die Aufgabewahrnehmung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch evaluiert. Gegenstand der Evaluation sind auch die Angemessenheit der Kostenausgleichsregelungen nach Abschnitt 3 und die Ausübung der Fachaufsicht durch die oberste Landessozialbehörde. Dieser Bericht ist **dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern, dem Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern sowie** allen Sozialhilfeträgern und den Mitgliedern des Beirats nach § 3 Absatz 3 zur Kenntnisnahme zu übergeben.“

Artikel 2

unverändert

ENTWURF

3. § 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern nimmt die Aufgaben der zentralen Stelle der Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch Mecklenburg-Vorpommern wahr, solange keine andere Person als zentraler Träger bestimmt ist. Art und Umfang der Aufgaben ergeben sich aus § 4 Absatz 2 und 3 des Landesausführungsgesetzes SGB XII sowie einer nach § 4 Absatz 4 des Landesausführungsgesetzes SGB XII erlassenen Rechtsverordnung.“

4. In § 11 wird die Angabe „§ 29 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.

Artikel 3**Bekanntmachung der Neufassung des Landesausführungsgesetzes SGB XII**

Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales kann den Wortlaut des Landesausführungsgesetzes SGB XII in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

Artikel 4**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Sozialhilfefinanzierungsgesetz vom 17. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 612, 470), das zuletzt durch das Gesetz vom 3. November 2014 (GVOBl. M-V S. 594) geändert worden ist, außer Kraft.

**Beschlüsse
des 9. Ausschusses****Artikel 3**

unverändert

Artikel 4

unverändert

Bericht der Abgeordneten Martina Tegtmeier

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/4468 in seiner 100. Sitzung am 23. September 2015 beraten und zur federführenden Beratung an den Sozialausschuss sowie zur Mitberatung an den Innenausschuss und den Finanzausschuss überwiesen.

Der Sozialausschuss hat im Rahmen seiner 72. Sitzung am 9. September 2015 beschlossen, am 14. Oktober 2015 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen zu dem Gesetzentwurf durchzuführen. Hierzu wurden der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. - Landesgeschäftsstelle Mecklenburg-Vorpommern, die Hansestadt Rostock, der Geschäftsführer des Landesverbands Sozialpsychiatrie Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Landkreis Nordwestmecklenburg, der Landkreis Vorpommern-Greifswald, die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Direktor der Psychiatrie am Universitätsklinikum Rostock, die Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH, der Landesjugendhilfeausschuss Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. und der Landesseniorenbeirat Mecklenburg-Vorpommern e. V. eingeladen. Zu den Einzelheiten wird auf die Darstellung der Anhörungsergebnisse im Rahmen dieses Berichtes verwiesen (siehe III.1).

Der Sozialausschuss hat in seiner 79. Sitzung am 4. November 2015 die Ergebnisse der Anhörung und abschließend den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/4468 beraten. Er hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfes in der vorgelegten Fassung zu empfehlen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Innenausschuss

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 82. Sitzung am 5. November 2015 beraten und empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes, soweit die Zuständigkeit des Innenausschusses betroffen ist.

2. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 107. Sitzung am 5. November 2015 abschließend beraten und in Abwesenheit der Fraktion der NPD mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einvernehmlich beschlossen, dem federführenden Sozialausschuss aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 6/4468 mit folgender Maßgabe und im Übrigen unverändert anzunehmen:

„In § 22 Satz 3 werden nach den Wörtern „Dieser Bericht ist“ die Wörter „dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern, dem Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern sowie eingefügt.“

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses für Arbeit, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales

1. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

In der öffentlichen Anhörung haben die Hansestadt Rostock, der Geschäftsführer des Landesverbands Sozialpsychiatrie Mecklenburg-Vorpommern e. V., die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Direktor der Psychiatrie am Universitätsklinikum Rostock, der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. ihre schriftlichen Stellungnahmen erläutert und ergänzt.

Die **Hansestadt Rostock** hat die in § 1 des Gesetzentwurfs beschriebenen Ziele begrüßt. Die Ziele würden mit dem Gesetzentwurf allerdings nicht erreicht, da den Kommunen kein Anreiz zur Ambulantisierung von Leistungen gegeben werde, weshalb es zu einer Stagnierung kommen werde. Die zukünftige Finanzierung stelle einen Rückschritt dar. Die quotalen Ungleichbehandlung sei weder rechtlich noch fachlich nachvollziehbar. In der Hansestadt Rostock gebe es eine erheblich bessere ambulante Versorgung als in anderen Kommunen. So würden dort rund 30 Prozent aller Fälle ambulant versorgt. Ein Gesetz, das steuere, würde für eine Verbesserung der Versorgungslandschaft in den Landkreisen sorgen sowie dafür, dass in der Stadt der begangene Weg fortgeschritten werde. Hierfür Sorge der Gesetzentwurf nicht. Vielmehr werde von der Hansestadt Rostock erwartet, dass sie so weitermache wie bisher und die Landkreise würden darin bestärkt, stationäre Angebote vorzuhalten. Die vorgesehene Regelung nehme der Hansestadt Rostock jeden Anreiz, die ambulante Versorgungsstruktur weiter auszubauen und damit im Interesse der Betroffenen zu handeln. Der Gesetzentwurf schreibe Ungerechtigkeiten fest und fort, die sich die Hansestadt Rostock nicht auf Dauer leisten könne. Es bedürfe einer Angebotserweiterungsförderung und einer stärkeren Unterstützung der ambulanten Einrichtungen. Außerdem müssten Standards entwickelt werden, die auf den Einfall abgestimmte Hilfen ermöglichten, um eine einheitliche Rechtsanwendung bei der Leistungsgewährung zu erreichen. Langfristig müsse es eine einheitliche Quote für alle geben. Verdichtete Sozialräume wiesen mehr Angebote auf und seien deshalb für die Betroffenen attraktiver, was für eine höhere Quote zugunsten der Städte spreche. In diesem Zusammenhang sei über Modelle nachdenken, die auf die Einwohnerzahl abstellten. Zur Erreichung der Ziele des Gesetzentwurfes müsse fachaufsichtlich gesteuert werden, allerdings sei eine kooperative Fachaufsicht ein Widerspruch in sich und mit der geplanten Regelung würde das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen unterlaufen.

Die mit der Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis anfallenden Personal- und Verwaltungskosten müssten erstattet werden. Außerdem müsse für die Widerspruchsbearbeitung ein einheitliches Verwaltungshandeln realisiert werden und das hierfür erforderliche Personal vom Land finanziert werden. Alternativ könne die Widerspruchsbearbeitung durch die zentrale Stelle erfolgen. Der Einfluss der Sozialhilfeträger auf die Vertragsgestaltung müsse gesetzlich geregelt werden. Es müssten Regelungen für ein Nachweisverfahren für die Sozialhilfeträger im Hinblick auf § 18 geschaffen werden. Der obersten Landessozialbehörde müssten Fristen für die Aufstellung der Jahresnettoauszahlungen gesetzt werden und der Terminus „Hilfen in besonderen Lebenslagen“ aus § 21 Abs. 1 sei veraltet und sei anzupassen. Es sei fraglich, ob der Landesbeirat über hinreichend Ressourcen verfüge, um zukünftige Modellprojekte begleiten zu können. Aktuell gebe es keine fachliche Alternative zum Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern als zentrale Stelle. Der Kommunale Sozialverband müsse zukünftig im Auftrag der Kommunen als echter Dienstleister handeln. Eine Evaluierung des Gesetzes in zwei Jahren sei mit Blick auf die Änderungen in der Bundesgesetzgebung sinnvoller als die vorgesehene Zeitspanne von fünf Jahren.

Der Geschäftsführer des **Landesverbands Sozialpsychiatrie Mecklenburg-Vorpommern e. V.** hat ausgeführt, der Landesverband bewerte die Zusammenlegung der Kostenträgerschaft, die Einrichtung einer Fachaufsicht, die Etablierung des Beirats, die Schaffung von Anreizen zur Ambulantisierung sowie die Verpflichtung zur Berichterstattung und Evaluation positiv.

Zur Förderung der Ambulantisierung sei die Zusammenlegung der Kostenträgerschaft konsequent. Die Fachaufsicht sei notwendig, um zu gewährleisten, dass die Bedingungen für die Hilfgewährung auf einem einheitlichen Niveau erfolgten. Aufgabe der Fachaufsicht sei die Festlegung von Qualitätsstandards, um alternative Finanzierungs- und Leistungsformen zu entwickeln. Die Standards müssten sich auf die Person, das System und die Finanzierung beziehen und verbindlich sein. Eine Fachaufsicht könne die Innovationskraft der Kommunen entwickeln und stärken. Die sozialpsychiatrische Versorgung sei ein Schnittstellenthema, weshalb eine Fachaufsicht die Kommunen dabei unterstützen könne, die Schnittstellen nachhaltig zu bearbeiten. Es sei wichtig, dass im Rahmen der Fachaufsicht neben dem Controlling auch auf die Fachlichkeit geachtet werde. Der Beirat sei zur Entwicklung der Eingliederungshilfe und zur fachlichen Begleitung der Auswirkungen der Neuerungen wichtig. Kritisiert werde die Zusammensetzung des Beirats. Im Beirat solle die Vielfalt der Leistungserbringer abgebildet werden, um so die Fachlichkeit des Gremiums zu fördern. Außerdem sei es vorzuziehen, einen wissenschaftlichen Akteur fallbezogen auszuwählen anstatt generell eine Stimme für die Hochschule für Sozialwesen vorzusehen. Auch die Betroffenen und ihre Angehörigen müssten ausreichend beteiligt werden. Es sollten zusätzlich drei Sitze für Leistungserbringer, drei Sitze für die Betroffenen und ihre Angehörigen sowie ein Sitz für eine weitere Hochschule vorgehalten werden. Hinsichtlich der Ambulantisierungsanreize schließe er sich der Ansicht der Hansestadt Rostock an. Es sei kein gutes Signal, wenn eine Stadt, die sich in der Vergangenheit für die Personenzentriertheit und für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sowie des Bundesteilhabegesetzes engagiert habe, bestraft werde. Der Landesverband habe sich vom Gesetzentwurf eine finanzielle Unterstützung der Ambulantisierung erhofft, um auf diese Weise auch Anreize für andere Gebietskörperschaften zu schaffen. Er habe Zweifel, der Gesetzentwurf die Qualität der Versorgung für die Betroffenen fördere, da Landkreise auch rein betriebswirtschaftlich vorgehen und die Kosten im stationären Bereich senken könnten. Die vorgesehene Quote schaffe kaum Anreize, in den Umbau der Versorgung zu investieren. Im ländlichen Bereich könne in gleicher Weise ambulantisiert werden wie im städtischen Bereich.

Hierzu gebe es in anderen Bundesländern Modellprojekte. Stationäre Unterbringungen dürften nur vorübergehend sein. Für ältere Menschen, die auch andere somatische Erkrankungen aufwiesen, müssten interdisziplinäre Hilfemöglichkeiten entwickelt werden, die es ihnen ermöglichen, so lange wie möglich in der Häuslichkeit zu bleiben. Die Pflegestützpunkte böten Ansatzpunkte, um dieses Thema anzugehen. Die Berichtspflichten müssten ergänzt werden, sodass die oberste Landessozialbehörde von den Sozialhilfeträgern eine jährliche Überprüfung der Wirkung der finanzierten Maßnahmen sowie regionale Teilhabeberichte einfordern könne. Es bedürfe bereits in zwei bis drei Jahren eines Evaluationsberichts, da erwartet werde, dass sich schon dann die Auswirkungen des Gesetzes abzeichneten. Der Landesverband begrüße, dass der Gesetzentwurf Mittel für Modellprojekte vorsehe, da dies die Weiterentwicklung der Ambulantisierung im ländlichen Bereich fördern könne. Die Mittel sollten nicht unter Vorbehalt gestellt, sondern konkret beziffert werden.

Die **LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V.** hat die Ziele des Gesetzentwurfes als positiv beurteilt. Zu ergänzen seien diese um die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention sowie die Sicherstellung und Weiterentwicklung von Qualitätsstandards der Leistungsangebote. Eine einheitliche Rechtsanwendung setze einheitliche Standards zur Hilfebedarfsmessung voraus. Die Fachaufsicht müsse einheitliche Standards setzen, eine Weiterentwicklung erforderlicher Leistungsangebote durchsetzen und deren einheitliche Anwendung befördern. Die Fachaufsicht müsse verbindlicher festgeschrieben werden. Es werde begrüßt, dass die Rolle des Landesbeirats für Sozialhilfe ausgeweitet werden solle, kritisiert werde die Zusammensetzung des Beirats, die ein starkes Ungleichgewicht in der Interessenverteilung darstelle. Die LIGA fordere mindestens drei Sitze für Vertreter der Kostenträger, drei Sitze für Vertreter der Leistungserbringer, drei Sitze für Interessenvertreter der Leistungsberechtigten unter Einbeziehung des Bürgerbeauftragten sowie einen Sitz für die wissenschaftliche Begleitung. Der Landesbeirat solle außerdem ein fachliches Votum zur Initiierung und Fortführung von Modellprojekten sowie deren Implementierung als regelmäßiges Leistungsangebot abgeben, die Untersuchung und Datenerhebung nach § 21 zur Kenntnis nehmen und weiterentwickeln und die Sozialhilfefinanzierung sowie die Leistungsangebote fortentwickeln. Die Empfehlungen des Landesbeirates müssten von den Sozialhilfeträgern und der obersten Landesbehörde berücksichtigt werden. Ein geeigneter Konfliktlösungsmechanismus fehle. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Schiedsstellenregelung erfasse weder Streitigkeiten über den Abschluss von Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen noch Fälle gescheiterter Verhandlungen von Landesrahmenverträgen. Die LIGA fordere die Schiedsstellenfähigkeit der genannten Vereinbarungen und Verträge, jedenfalls solle eine Schlichtungsstelle bei der obersten Landessozialbehörde verankert werden. Weiterhin sei im Haushalt ein extra Titel mit einem ausgewiesenen Ansatz für die Realisierung von Modellprojekten vorzusehen, der auch für Anschubfinanzierungen gelten solle, die den Zielen des Gesetzes dienen. Andernfalls seien Modellprojekte nicht langfristig plan- und finanzierbar. Es müsse ein Anreiz für den Auf- und Ausbau ambulanter Angebote geschaffen werden, weshalb sich das Land an den Kosten für den Aufbau einer ambulanten Versorgung beteiligen solle. Das vorgesehene Finanzierungsmodell berge das Risiko, dass keine Ambulantisierung erfolge. Eine vollständige Evaluierung müsse auch die Analyse der Leistungsseite beinhalten. Eine wissenschaftliche Begleitung der Evaluierung sei sinnvoll. Die Evaluierung müsse erstmalig nach zwei Jahren und im Folgenden alle drei Jahre vorgenommen werden.

Die Zusammenführung von örtlicher und überörtlicher Trägerschaft sei nicht frei von rechtlichen Bedenken, werde aber im Ergebnis begrüßt, da das Land Einflussmöglichkeiten erhalte, die es ermöglichen, ein bedarfsgerechtes Angebot mit effektivem Mitteleinsatz unter Beachtung des Grundsatzes ambulant vor stationär vorzuhalten.

Die Formulierung in § 15 Absatz 2 sei so zu ändern, dass sichergestellt werde, dass vor dem Erlass eines Verwaltungsakts über den Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe erfahrene Dritte beratend beteiligt würden. Auch müsse vor Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften eine Anhörung nach § 116 Absatz 1 SGB XII stattfinden und erfahrene Dritte seien zu beteiligen. Widersprüche müssten durch eine übergeordnete Stelle bearbeitet werden. Es werde vorgeschlagen, die in § 4 Absatz 2 genannten Aufgaben auf die oberste Landessozialbehörde zu übertragen. Die zentrale Stelle müsse von den einzelnen Sozialhilfeträgern getrennt sein. Auch eine Aufgabenübertragung an den Kommunalen Sozialverband werde abgelehnt, jedenfalls müsse das Land Einfluss auf die Bestellung des Verbandsdirektors haben. § 4 Absatz 4, wonach das Ministerium weitere Aufgaben an die zentrale Stelle übertragen könne, sei zu streichen.

Der **Direktor der Psychiatrie am Universitätsklinikum Rostock** hat vorgetragen, der Gesetzentwurf sei aus fachpsychologischer Sicht zu begrüßen, da er eine moderne Versorgungslandschaft fördere, in deren Mittelpunkt eine individualisierte Betreuung mit Präferenz ambulanter Hilfen stehe. Hinsichtlich der Besetzung des Landesbeirats sei zu überlegen, den Vertreter der Hochschule nicht ausschließlich aus dem Bereich des Sozialwesens auszuwählen, sondern ihn entweder fallbezogen auszuwählen oder zusätzlich Vertreter aus den Bereichen Psychologie und Medizin einzubeziehen. Außerdem seien Angehörigengruppen aufgrund ihrer vermittelnden Wirkung zu berücksichtigen. Die vorgesehene unterschiedliche Finanzierung für kreisfreie Städte und Landkreise sei kaum zu rechtfertigen. Es sei zu befürchten, dass die finanzielle Schlechterstellung der kreisfreien Städte die Entwicklung ambulanter Strukturen beeinträchtige und zugleich sei fraglich, ob die Anreize zur Ambulantisierung in den Landkreisen ausreichend seien. Die in Rostock entwickelten innovativen Strukturen würden durch die Quote konterkariert und deren Weiterentwicklung gefährdet. Es werde der Eindruck erweckt, als würde Rostock dafür bestraft, stark ambulantisiert zu haben. Vorzugswürdig wäre es, wenn sich andere Regionen des Landes an diesen vorbildlichen Strukturen orientierten. Für gleiche Aufgaben müssten auch gleiche Finanzierungsprinzipien gelten. Eine einheitliche Quote könne in Regionen Anreize setzen, die bisher nur wenig ambulantisiert hätten.

Der **Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V.** hat die in § 1 des Gesetzentwurfs verankerten Ziele begrüßt. Bei der Umsetzung dieser Ziele sehe der Städte- und Gemeindetag Verbesserungsbedarf. Die Quote stelle diejenigen schlechter, die in der Vergangenheit besonders gut gehandelt hätten und schreibe bestehende Ungleichbehandlungen und Fehlanreize fort. Es sei kein sachlicher Grund für die unterschiedlichen Finanzierungsquoten herausgearbeitet worden, wodurch der Eindruck entstehe, dass bestraft werde, wer stärker ambulantisiert habe. Die unterschiedlichen Quoten konterkarierten die Zielstellung verbesserter personenzentrierter und lebensweltorientierter Hilfen im ambulanten Bereich. Die Steuerung über Angebotsförderungen, Vorgaben und Standards sei einer Steuerung durch eine Quote und eine kooperative Fachaufsicht vorzuziehen. Wenn eine Quote gewählt werden solle, könne die Ausgangslage unterschiedlich sein, um Unterschieden Rechnung zu tragen. Auf lange Sicht bedürfe es aber einer einheitlichen Quote, um eine Gleichbehandlung im gesamten Land zu erreichen.

Außerdem müsse die Quote regelmäßig an die tatsächliche Kostenverteilung angepasst werden und eine Regelung eingeführt werden, die ausschließe, dass den Kommunen Mehrkosten wegen fachlicher Weisungen entstünden. Anstelle einer Quote könne auch eine einwohnerbezogene Berechnung erfolgen. Eine kooperative Fachaufsicht sei ein Widerspruch in sich, denn Fachaufsicht sei ein Aufsichtsmittel, das nicht kooperativ sein könne.

Die Konnexitätsgrundsätze würden nicht gewahrt, da keine Kostenfolgenabschätzung erfolgt sei. Die Zusammenführung der örtlichen und überörtlichen Zuständigkeiten beschneide das Selbstverwaltungsrecht der Landkreise und kreisfreien Städte. Das Land müsse in voller Höhe finanziell ausgleichen. Konnexitätsansprüche würden im Hinblick auf die Fall- und Verwaltungskosten ausgelöst. Die Umsetzung des Gesetzentwurfs habe für die Städte eine Mehrbelastung in Millionenhöhe zur Folge, weshalb es Kostenausgleichsregelungen bedürfe, beispielsweise hinsichtlich § 14 Absatz 1 und Absatz 2. Wenn tatsächlich die stationären Hilfen in Zukunft weiter anwüchsen, habe dies zur Folge, dass gerade die Städte mit einer hohen Eigenquote von der Kostensteigerung betroffen seien. Es fehle eine Regelung, wie mit dem Kommunalen Sozialverband zu verfahren sei, wenn eine andere zentrale Stelle bestimmt werde. In § 3 Absatz 2 des Gesetzentwurfs sollten die zentrale Stelle und die kommunalen Landesverbände ergänzt werden. Es sei fraglich, ob die fachliche Begleitung von Modellprojekten für den Landesbeirat leistbar sei. Unklar sei, warum nur die zentrale Stelle die Sozialhilfeträger in überregionalen Gremien vertrete, auch stelle sich die Frage, welche Gremien gemeint seien. Wenn dem Kommunalen Sozialverband zusätzliche Aufgaben übertragen würden, müsse die Finanzierung durch das Land sichergestellt sein. § 6 sei zu ergänzen, da auch mit dem betroffenen Amt oder der betroffenen Gemeinde Einvernehmen herzustellen sei. Im Hinblick auf § 11 sei die generelle Begrenzung der Kostenausgleichspflicht der Landkreise weder zulässig noch gerechtfertigt. Die Einschränkung auf den Erhalt der Mittel in § 12 Absatz 1 sei nicht sachgerecht und die Haftungsregelung nach Absatz 3 kritisch zu hinterfragen. Hinsichtlich der Prüfung der Einzelfälle nach § 13 Absatz 3 müsse eine Konkretisierung der Prüfungsrechte vorgenommen werden. Das Land müsse die Jahresnettoauszahlungen vollständig erstatten. Es sei nicht möglich, die Jahresnettoauszahlungen schon am 30. April des Folgejahres anzugehen, da dann noch keine geprüften Jahresabschlüsse vorlägen. Der ausnahmslose Ausschluss grob fahrlässig erbrachter Leistungen sei nicht gerechtfertigt und nicht sachgerecht. Eine unbefristete einseitige Korrekturmöglichkeit durch das Land sei weder verhältnismäßig noch gerechtfertigt oder rechtstaatlich. Die vorgesehene Evaluierung müsse spätestens nach drei Jahren erfolgen.

Der **Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V.** hat erklärt, dass das Ziel der Stärkung der personen- und lebenswertorientierten Hilfen begrüßt werde, ebenso wie die Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgangslagen in den Landkreisen und kreisfreien Städten bei der Finanzierungsquote. Die Städte wiesen eine stärkere Angebotsstruktur auf, weil es sich dort aufgrund der höheren Bevölkerungsdichte lohne. Angebote im ländlichen Raum verursachten höhere Kosten und bedürften deshalb einer stärkeren Förderung als im städtischen Raum. Die geplante Quote sei um ca. 3,7 Millionen Euro niedriger als die Durchschnittsquote der vergangenen sechs Jahre und müsse deshalb auf 83,8 Prozent erhöht werden. Die vorgesehene Quote widerspreche dem Konnexitätsgedanken und führe, gemessen an den Gesamtausgaben für 2014, für die Landkreise zu einer Reduzierung der Landesbeteiligung um rund 2,85 Millionen Euro. Dies stelle keine gerechte Verteilungsquote dar.

Es sei zu begrüßen, dass bei der Finanzierung nicht mehr zwischen ambulanter und stationärer Leistung unterschieden werde, sodass es keine Anreize gebe, in eines der beiden Systeme zu wechseln. Eine Quote könne auch mit der Förderung von Angeboten verbunden werden. Von einer kooperativen Fachaufsicht könne nur gesprochen werden, wenn kommunale Beteiligungsrechte gesetzlich festgelegt würden. Dies könne über einen Beirat sichergestellt werden, in dem kommunale Spitzenverbände gleichberechtigt neben dem Land vertreten seien und dessen Zustimmung bei aufsichtsrechtlichen Maßnahmen eingeholt werden müsse. Nach § 6 könne eine Übertragung von Aufgaben der Landkreise auf die kreisangehörigen Ämter und amtsfreien Gemeinden nur im Einvernehmen mit der obersten Landessozialbehörde bestimmt werden.

Dies sei zu ändern, denn die Landkreise könnten besser entscheiden, durch wen die Aufgabe wahrzunehmen sei. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen neuen Anforderungen, wie beispielsweise der Abschluss von Zielvereinbarungen, gehe mit einem erheblichen finanziellen und personellen Mehraufwand einher, weshalb es einer Kostendeckungsregelung bedürfe. § 17 Absatz 1 Satz 2 sei derart zu ändern, dass die Beteiligungen anderer öffentlicher Haushalte entsprechend der Quotenaufteilung auf Land, Landkreise und kreisfreie Städte zu verteilen seien. In § 19 Absatz 1 sei ein Zeitraum von mindestens 6 Jahren zugrunde zu legen, um längerfristige Entwicklungen zu berücksichtigen. Hinsichtlich der vorgesehenen Abstufung der Übergangsquote nach § 19 Absatz 2 werde eine Reduzierung auf zwei Stufen zu je 50 Prozent nach fünf oder zehn Jahren vorgeschlagen. Zu § 21 Absatz 2 solle das Einvernehmen der kommunalen Landesverbände eingeholt werden. Die Ermächtigung des Ministeriums gemäß § 4 Absatz 4 sei mit einer kooperativen Fachaufsicht unvereinbar und widerspreche dem Grundsatz, dass die kommunale Ebene entscheiden solle, wer zentrale Stelle sei. Die Sozialhilfeträger seien Vertragspartner des Landesrahmenvertrages, weshalb die vorgesehene Erarbeitung, Weiterentwicklung und der Abschluss von Landesrahmenvereinbarungen durch die zentrale Stelle im Widerspruch zu § 79 Absatz 1 SGB XII stehe. Das Pflegesatzverfahren solle auch weiterhin von den Landkreisen und kreisfreien Städten wahrgenommen werden und im Gesetzentwurf nur die Möglichkeit der Übertragung auf die zentrale Stelle vorgesehen werden. Die Festlegung, dass die zentrale Stelle die Sozialhilfeträger in regionalen Gremien vertrete, stelle einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar. Eine Evaluierung solle bereits nach drei Jahren erfolgen.

2. Ergebnisse der Beratungen im Ausschuss für Arbeit, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales

a) Allgemeines

Vonseiten des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gleichstellung wurde dargelegt, dass bisher zwischen der ambulanten, örtlichen Sozialhilfe und der ehemals überörtlichen, stationären Sozialhilfe differenziert werde. Während die örtliche Sozialhilfe durch die Landkreise und kreisfreien Städte zu finanzieren sei, übernehme das Land die Finanzierung der ehemals überörtlichen Sozialhilfe pauschal nach den Regelungen des Sozialhilfefinanzierungsgesetzes. Im langjährigen Durchschnitt liege der Finanzierungsanteil der örtlichen Träger landesweit bei etwa 20 Prozent. Dies werde für die Zukunft im Gesetzentwurf fortgeschrieben, indem eine Landeszuwendung von 80 Prozent der Kosten der örtlichen und ehemals überörtlichen Sozialhilfe vorgesehen werde.

Der Landtag habe in seiner 45. Sitzung am 19. Juni 2013 die Landesregierung gebeten, bis zum 1. Januar 2016 Veränderungen bei der Sozialhilfefinanzierung mit dem Ziel verbesserter personenzentrierter und lebensweltorientierter Hilfen im ambulanten Bereich vorzubereiten. § 1 Absatz 4 Sozialhilfefinanzierungsgesetz sehe eine Neufassung der Sozialhilfefinanzierung für die Zeit ab dem 1. Januar 2016 vor. Die Finanzierungsvorschriften sollten künftig im Ausführungsgesetz zu SGB XII zusammengeführt werden. Im Zentrum des Gesetzentwurfs stehe die Gewährleistung personenzentrierter Hilfen unabhängig von bestehenden Leistungsformen. Träger der überörtlichen Sozialhilfe sei künftig der jeweilige Landkreis oder die kreisfreie Stadt. Gleichzeitig sei eine Fachaufsicht des Landes vorgesehen. Bereits in seiner 102. Sitzung habe der 5. Landtag der Landesregierung empfohlen, einen Landesbeirat für Sozialhilfe einzurichten. Ein solcher Beirat solle jetzt gesetzlich verankert und um weitere Vertreter der Landesregierung erweitert werden.

Das Vertragsmanagement auf der kommunalen Ebene sei noch zu optimieren. Die Verhandlungen und das Vertragsmanagement sollten landesweit gebündelt werden. Die Landkreise und kreisfreie Städte seien dabei frei, sich innerhalb einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2017 für eine andere zentrale Stelle als den KSV zu entscheiden. Das Sozialministerium habe bisher für die ehemals überörtliche Sozialhilfe über 250 Millionen Landesmittel zur Verfügung gestellt, ohne direkte Mitspracherechte zu haben. Nunmehr werde die Sozialhilfe insgesamt als Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis ausgestaltet und eine Fachaufsicht sei vorgesehen. Wegen des Konnexitätsprinzips müssten sich die Landeszuweisungen zunächst an der bisherigen Kostenverteilung orientieren. Bisher sei in den Landkreisen der Kostenanteil der überörtlichen Sozialhilfe höher als in den Städten, weil in den Städten leichter ambulante Hilfen zu etablieren seien. Zum Beispiel die Hansestadt Rostock habe sich auch sehr für ambulante Hilfen engagiert. Bei der Förderung der ambulanten Hilfen solle in der Übergangszeit landesweit nachgesteuert werden. Nach der Übergangszeit solle landeseinheitlich die gesetzlich vorgesehene Quote von 82,5 Prozent Landesmittel für kreisfreie Städte und 72 Prozent für Landkreise gelten. Diese Quote bedeute schon jetzt für die kreisfreien Städte eine Verbesserung, denn der Kostenanteil des Landes bei den Sozialhilfeausgaben der kreisfreien Städte habe bisher unter der gesetzlichen Zielquote von 72 Prozent gelegen. Die Neuregelung schaffe Anreize für die Landkreise und kreisfreien Städte sowohl zur Kostenbegrenzung im ambulanten wie auch im teilstationären und stationären Bereich und entspreche langjährigen Forderungen der kommunalen Ebene. Auch die Finanzierungsrisiken würden fair geteilt und eine Planungssicherheit werde eingeführt. Es werde ein jährliches Controlling zur Zielerreichung geben und nach fünf Jahren eine Evaluierung bezogen auf die tatsächliche Leistungsentwicklung. Eine frühere Evaluierung sei nicht sinnvoll, da zunächst verlässliche Zahlen vorliegen müssten.

Im Rahmen der Beratungen zur Auswertung der Anhörung wurde vonseiten des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gleichstellung ausgeführt, dass das Gesetz alternativlos sei. Das bislang geltende Gesetz setze Fehlanreize und sei auch in der Finanzierung ungerecht. Der Gesetzentwurf schaffe eine vernünftige Grundlage für die Finanzierung und stärke die Steuerungsmöglichkeiten. Der Gesetzentwurf stelle ein Ausführungsgesetz zum SGB XII dar. Die Trennung zwischen stationär und teilstationär auf der einen Seite und ambulant auf der anderen Seite ergebe sich aus dem Bundesrecht. Der Gesetzentwurf sehe vor, dass die Sozialhilfeträger nunmehr Träger der örtlichen und überörtlichen Sozialhilfe seien.

Das Überörtliche solle der zentralen Stelle übertragen werden. Inhaltlich betreffe dies die Deutschen im Ausland. Wesentliches Ziel des Ministeriums sei, dass die Leistung beim Betroffenen wohnortunabhängig ankomme. In der Vergangenheit hätten weder die kommunale Ebene noch der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern intensiv gesteuert. Aus diesem Grund sei im Gesetzentwurf die kooperative Fachaufsicht vorgesehen. Für jede Fachaufsicht gelte, dass diese zunächst unterstützen und beraten müsse und dass Weisungen sowie das Selbsteintrittsrecht die letzten Schritte seien. Im Gesetzentwurf werde das Mittel der Zielvereinbarungen ganz bewusst erwähnt, um die Kooperation zu betonen. Das Ministerium werde sich zunächst an Gebietskörperschaften wenden, die überdurchschnittlich hohe Zahlen in der überörtlichen Sozialhilfe aufwiesen, um hier zu einer Verbesserung der Situation zu kommen. Es gebe nicht nur Unterschiede in der Finanzierung, sondern auch in der Fallbearbeitung. Eine Fachaufsicht müsse einerseits Standards entwickeln, sodass die Leistungen wohnortunabhängig gleich seien, sowie andererseits die Zweckmäßigkeit prüfen. Dies setze voraus, dass die Finanzen vergleichbar sein. In Zukunft werde die Fachaufsicht daher Meldepflichten einführen. Nur wenn vergleichbare Zahlen existierten, könne gesteuert werden. Außerdem müssten die Mitarbeiter vor Ort qualifiziert werden. Die Finanzierungsquote differenziere zwischen Landkreisen und kreisfreien Städten, weil es sich um ein Konnexitätsgesetz handle.

Die Konnexität orientiere sich zwingend an der Situation vor der Aufgabenübertragung. Die kreisfreien Städte erhielten die Mittel, die sie benötigten. Im Ergebnis profitierten alle Kommunen vom Gesetzentwurf. Die Quoten seien nicht starr, sondern es werde gegebenenfalls nachgesteuert, sofern die Evaluation zu einem entsprechenden Ergebnis komme. Die Landesregierung beabsichtige, über die Nachschiebeliste einen neuen Titel in der Maßnahmengruppe 65 in Kapitel 10.05 einzufügen. Dieser Titel solle als Leertitel ausgewiesen werden, aber einseitig deckungsfähig zulasten der Mittel im Bereich der Pflegesozialplanung sein.

b) Änderungsanträge

Zu Artikel 1 Nummer 1

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 1 Nummer 1 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und NPD zugestimmt.

Zu Artikel 1 Nummer 2

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, Nummer 2 wie folgt zu ändern:

a) In § 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. die Umsetzung des Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, BRK),“.

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden Nummern 2 bis 4.

Zur Begründung wurde ausgeführt, das Ziel der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention müsse betont werden, auch wenn der Gesetzentwurf dies impliziere. Es müsse klargestellt werden, dass diese Konvention im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zu beachten sei. Deutschland sei der Konvention beigetreten und sie gelte daher auch für die Länder.

Die Fraktion der SPD hatte erklärt, dass das Gesetz die Refinanzierung von Sozialhilfe betreffe und keine Standards festlege.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zu Artikel 1 Nummer 2 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 1 Nummer 2 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und NPD zugestimmt.

Zu Artikel 1 Nummer 3

Die Fraktionen von SPD und CDU hatten beantragt, in Nummer 3 Buchstabe d den § 2 Absatz 3 Satz 5 wie folgt zu fassen:

„Wird einer der Sozialhilfeträger oder ein Dritter als zentrale Stelle der Sozialhilfeträger bestimmt, gehen die Aufgaben sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Bestimmung auf diesen über.“

Zur Begründung ist angegeben worden, dass der Zeitpunkt des Aufgabenübergangs klargestellt werden solle, soweit die Sozialhilfeträger einen anderen als den Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern als ihre zentrale Stelle bestimmen sollten.

Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und CDU zu Artikel 1 Nummer 3 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und NPD zugestimmt.

Der Ausschuss hat dem so geänderten Artikel 1 Nummer 3 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und NPD zugestimmt.

Zu Artikel 1 Nummer 4

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, in Nummer 4 den § 3 Absatz 3 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Diesem gehören je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der obersten Landessozialbehörde, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Inneres und Sport, des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, der Sozialhilfeträger, der zentralen Stelle der Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 3, des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern, des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern, der SELBSTHILFE Mecklenburg-Vorpommern e. V., des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern der Angehörigen und Freunde psychisch Kranker (LApK), für die Koalitionsfraktionen, für die Oppositionsfraktionen sowie zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege e. V. und jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter staatlicher Hochschulen des Landes aus dem Bereich des Sozialwesens, der Psychologie und der Psychiatrie sowie der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern an.“

Der Änderungsantrag solle das Gremium aus fachlichen Gründen erweitern. Vonseiten der Fraktion der SPD ist angemerkt worden, dass die Koalitionsfraktionen andere Vorstellungen hinsichtlich der Zusammensetzung des Beirats hätten.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zu Artikel 1 Nummer 4 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktionen von SPD und CDU hatten beantragt, in Nummer 4 den § 3 Absatz 3 Satz 2 wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort „gehören“ werden die Wörter „die oder der Vorsitzende des Sozialausschusses des Landtages Mecklenburg-Vorpommern sowie“ eingefügt.
- b) Die Wörter „des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur,“ werden gestrichen.
- c) Die Wörter „dem Bereich des“ werden durch die Wörter „den Bereichen des Gesundheits- und“ ersetzt.

Damit solle in Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung die Besetzung des Landesbeirates für Sozialhilfe geändert werden. Es solle auch ein Vertreter des Gesetzgebers mitarbeiten. Durch die oder den Vorsitzenden des Sozialausschusses sei die notwendige fachliche Kompetenz sichergestellt. Für eine ständige Mitgliedschaft eines Vertreters des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestehe keine Notwendigkeit. Da die Begrenzung auf die Hochschule für das Sozialwesen nicht zweckmäßig erscheine, solle eine Ausweitung auf den Bereich des Gesundheitswesens erfolgen, da eine umfassende wissenschaftliche Begleitung des Beirates zielführend sei. Hiervon seien auch medizinische Fachrichtungen einschließlich der Sozialpsychiatrie sowie die Bereiche Psychologie und medizinische Soziologie eingeschlossen.

Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und CDU zu Artikel 1 Nummer 4 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Der Ausschuss hat dem so geänderten Artikel 1 Nummer 4 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Zu Artikel 1 Nummer 5

Die Fraktionen von SPD und CDU hatten beantragt, in Nummer 5 Buchstabe b bb wie folgt zu ändern:

a) Ziffer (2) wird wie folgt gefasst:

„(2) Nummer 3 wird wie folgt geändert: Nach dem Wort ‚Sozialgesetzbuch‘ werden die Wörter ‚in Fällen, in denen der Anspruch bis zum 31. Dezember 2015 entstanden ist‘ eingefügt.“

b) Ziffer (4) wird wie folgt gefasst:

„(4) Nummer 6 wird Nummer 7 und wie folgt geändert: Der Satzteil, sowie die Mitwirkung bzw. den Abschluss von Rahmenverträgen und Vereinbarungen nach den §§ 75, 80a, 82 und 84 bis 88 des Elften Buches Sozialgesetzbuch‘ wird durch den Satzteil ‚und die Beteiligung beim Abschluss von Rahmenverträgen nach § 75 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, Entscheidungen nach § 81 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie den Abschluss von Pflegesatzvereinbarungen nach § 85 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder § 86 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch einschließlich der Vereinbarungen nach den §§ 87 bis 88 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,‘ ersetzt.“

c) Ziffer (5) wird wie folgt gefasst:

„(5) Folgende Nummern 8 und 9 und folgender Satz 2 werden angefügt: ‚8. die Mitarbeit in den Schiedsstellen nach § 76 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch soweit auf die überörtlichen Träger der Sozialhilfe abgestellt wird und 9. die Vertretung der Sozialhilfeträger in überregionalen Gremien. Sie kann auf Wunsch der Sozialhilfeträger die Organisation und Durchführung von Fortbildungen sowie weitere zentrale Dienstleistungen übernehmen.““

Zur Begründung wurde angegeben: Da das Sozialrecht zwischen dem Entstehen sowie der Geltendmachung eines Anspruchs differenziere, sei auch bei der Übergangsregelung auf die Anspruchsentstehung abzustellen. Des Weiteren sei es geboten, die sachliche Zuständigkeit der zentralen Stelle in Zusammenhang mit Rahmenverträgen und weiteren Vereinbarungen und Entscheidungen auf Basis des SGB XII zu konkretisieren. Außerdem sei es geboten sicherzustellen, dass die zentrale Stelle auch in den Schiedsstellen nach § 76 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch mitarbeiten könne.

Da zugleich die Sozialhilfeträger und die kommunalen Landesverbände als ihre Arbeitsgemeinschaften nicht ausgeschlossen sein dürften, solle die gesetzlich festgelegte Begrenzung auf die überörtliche Trägerschaft erfolgen. Die übrigen Änderungen seien redaktioneller Art.

Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und CDU zu Artikel 1 Nummer 5 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und NPD zugestimmt.

Der Ausschuss hat dem so geänderten Artikel 1 Nummer 5 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und NPD zugestimmt.

Zu Artikel 1 Nummer 6 bis 15

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 1 Nummern 6 bis 15 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und NPD zugestimmt.

Zu Artikel 1 Nummer 16

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte beantragt, in Nummer 16 in § 13 Absatz 3 Satz 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

„3. die Erarbeitung und Sicherung landesweiter qualitativer Standards in der Hilfestellung.“

Zur Begründung ist dargelegt worden, dass die Fachaufsicht auch dafür Sorge tragen solle, dass die Unterstützungsbedingungen für Menschen mit Beeinträchtigungen im gesamten Land einheitlich geregelt würden. Die Fachaufsicht solle einen inhaltlichen Schwerpunkt auf die Erarbeitung von Qualitätsstandards legen. Dies solle im engen Zusammenwirken mit den Handelnden vor Ort geschehen und Aspekte wie einheitliche Bedarfsfeststellungsverfahren und Hilfeplanung umfassen. Es bestehe andernfalls die Gefahr, dass die Fachaufsicht nur ein Finanzcontrolling vornehme. Es gehe um die Personenzentriertheit. Dies habe auch Auswirkungen auf die personelle Ausstattung der Fachaufsicht.

Vonseiten der Fraktion der SPD ist erklärt worden, dass regionale Unterschiede bei der fachlichen Ausgestaltung von Hilfeangeboten beachtet werden müssten. Dies sei nicht möglich, wenn überall gleiche Standards zu realisieren seien. Das SGB XII enthalte bestimmte Grundsätze wie die Wirtschaftlichkeit von Hilfen, die Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalls, die Personenzentriertheit und die Lebenswertorientierung. Eine Fachaufsicht habe sich nicht nur auf die Prüfung finanzieller Aspekte zu beschränken.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Artikel 1 Nummer 16 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD abgelehnt.

Die Fraktionen von SPD und CDU hatten beantragt, in Nummer 16 den § 13 Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Die Regelungen der §§ 87 und 123 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern bleiben unberührt.“

Die alleinige Bezugnahme auf § 87 Kommunalverfassung übersehe, dass die Fachaufsicht auch gegenüber den Landkreisen auszuüben sei. § 123 Kommunalverfassung verweise hinsichtlich der Fachaufsicht über die Landkreise auf § 87 Kommunalverfassung, weshalb auch § 123 Kommunalverfassung in Bezug zu nehmen sei.

Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und CDU zu Artikel 1 Nummer 16 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD zugestimmt.

Der Ausschuss hat dem so geänderten Artikel 1 Nummer 16 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und NPD zugestimmt.

Zu Artikel 1 Nummer 17

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte beantragt, in Nummer 17 den § 17 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Der Anteil des Landes (Zielquoten) beträgt

1. für die kreisfreien Städte 80 von Hundert und
2. für die Landkreise 82,5 von Hundert der Jahresnettoauszahlungen nach Absatz 1.

Die jeweiligen Beträge werden auf volle Eurobeträge gerundet.“

Die im Gesetzentwurf bisher vorgesehenen Quoten differenzierten stark zwischen Landkreisen und kreisfreien Städten, sodass die Gefahr bestehe, dass eine Steigerung der Ambulantisierungsquote nicht erzielt werde. Die kreisfreien Städte würden durch den Gesetzentwurf benachteiligt, weshalb die Quoten anzugleichen seien. Mit der vorgeschlagenen Quote werde den unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten zugleich Rechnung getragen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Artikel 1 Nummer 17 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und NPD abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, in Nummer 17 in § 17 Absatz 2 die Angabe „72“ durch die Angabe „72,5“ sowie die Angabe „82,5“ durch die Angabe „82“ zu ersetzen.

Zur Begründung ist dargelegt worden, dass es um die Optimierung der Binnenverteilung gehe. Das Prinzip, dass sowohl Landkreise als auch kreisfreie Städte von dem Gesetzentwurf profitierten, solle beibehalten werden, weshalb nur eine Umverteilung von 850.000 Euro zulasten der Landkreise vorgeschlagen werde.

Die Fraktion der SPD hat darauf hingewiesen, dass die kreisfreien Städte durch den Gesetzentwurf mehr erhielten, als ihnen aktuell nach Spitzabrechnung zustehe. Anders sei die Situation zum Teil in den Landkreisen. Es gebe die Verpflichtung zur Kostenbeobachtung und es werde gegebenenfalls nachgesteuert, weshalb die vorgesehene Quote eine sachgerechte Lösung darstelle.

Die Fraktion der CDU hat hinsichtlich einer möglichen nachträglichen Änderung der Quote auf die Ausführungen vonseiten des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gleichstellung im Rahmen der Ausschussberatungen verwiesen und außerdem erklärt, dass der Quote im Gesetzentwurf umfangreiche Ermittlungen vorausgegangen seien.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zu Artikel 1 Nummer 17 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und NPD abgelehnt.

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 1 Nummer 17 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und NPD zugestimmt.

Zu Artikel 1 Nummer 18

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, in Nummer 18 den § 22 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die oberste Landessozialbehörde evaluiert die Gesetzesumsetzung kontinuierlich und erstellt erstmals zum 1. Januar 2018 und dann fortlaufend alle zwei Jahre einen Bericht, der die tatsächliche Leistungsentwicklung einschließlich der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Nettoauszahlungen der Sozialhilfeträger für die Aufgabenwahrnehmung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch evaluiert.“

Zur Begründung ist angegeben worden, dass mit einer frühzeitigen Evaluierung die Möglichkeit eröffnet werde, schnell auf eventuelle Anpassungsbedarfe zu reagieren und diese gegebenenfalls auch im kommenden Doppelhaushalt entsprechend zu berücksichtigen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Artikel 1 Nummer 18 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und NPD abgelehnt.

Der Finanzausschuss hatte empfohlen, in der Neufassung des § 22 in Satz 3 nach den Wörtern „Dieser Bericht ist“ die Wörter einzufügen „dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern, dem Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern sowie“. Die Fraktionen von SPD und CDU haben einen entsprechenden Antrag gestellt.

Der Evaluationsbericht sei auch für den Landtag sowie den Landesrechnungshof von großem Interesse.

Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und CDU zu Artikel 1 Nummer 18 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD zugestimmt.

Die Fraktion die DIE LINKE hat beantragt, in Nummer 18 in § 22 Satz 1 die Angabe „2021“ durch die Angabe „2020“ zu ersetzen.

Es solle noch in der kommenden Legislaturperiode die Möglichkeit zur Steuerung geben.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zu Artikel 1 Nummer 18 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und NPD abgelehnt.

Der Ausschuss hat dem so geänderten Artikel 1 Nummer 18 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und NPD zugestimmt.

Der Ausschuss hat dem so geänderten Artikel 1 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Zu Artikel 2 bis 4

Der Ausschuss hat den unveränderten Artikeln 2 bis 4 jeweils einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und NPD zugestimmt.

c) Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Sozialausschuss hat dem Gesetzentwurf einschließlich der beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

c) Entschließungsantrag

Die Fraktion DIE LINKE hatte folgende Entschließung beantragt:

- „I. Der Landtag stellt fest, dass mit dem geplanten Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetz ein Paradigmenwechsel in der Hilfestellung in Mecklenburg-Vorpommern eingeleitet werden soll. Handlungsleitend für Hilfen nach dem SGB XII müssen demnach die Vorstellungen des Hilfebedürftigen für ein weitestgehend selbstbestimmtes Leben sein. Dreh- und Angelpunkt einer wirksamen Gewährung personenbezogener und lebensweltorientierter Hilfen unabhängig vom Wohnort sind landesweit einheitlich festgelegte Standards und Kriterien, die sich aus den Verträgen und Vereinbarungen nach § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes ergeben müssen.
- II. Die Landesregierung, die Träger der Sozialhilfe und die kommunalen Landesverbände werden gebeten, sich mit dem Ziel verbesserter personenzentrierter und lebensweltorientierter Hilfen unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf einheitliche Standards und Kriterien der Bedarfsermittlung zu verständigen.“

Zur Begründung ist ausgeführt worden, dass es um einheitliche Standards bei der Bedarfsermittlung als Ausgangspunkt für die Leistungsgewährung gehe, denn es bedürfe vergleichbarer Zahlen.

Der Ausschuss hat den Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD abgelehnt.

Schwerin, den 11. November 2015

Martina Tegtmeier
Berichterstatlerin